

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

33 (29.8.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 33. Mittwoch den 29. August 1838.

Verordnung.

Nro. 19454. Die Behandlung kränklicher Individuen betreffend.

In Gemäßheit einer vor längerer Zeit mit der Königl. Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft darf von Bad. Behörden keinem Handwerksgehilfen ein Wanderbuch ausgestellt oder beim Eintritt in das Großherzogthum visirt, oder an den Orten, wo er länger als vier Wochen in Arbeit gestanden, beurkundet werden, ohne daß durch ein schriftliches ärztliches Zeugniß seine Hautreinheit ausser Zweifel gesetzt ist und es muß die Kränklichkeit jeweils im Wanderbuche ausdrücklich bemerkt werden.

Da nach einer an Großherzogl. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Note der Königl. Württembergischen Gesandtschaft zu Karlsruhe vom 24ten Juni d. J. eben angeführte Vorschriften, namentlich was den Eintrag der Kränklichkeit ins Wanderbuch betrifft, nicht überall gehörig beobachtet werden, so werden sämtliche Groß. Ober- und Bezirksämter des Kreises zu Folge Entschließung des Groß. hochpr. Ministeriums des Innern vom 31. v. M. Nro. 7836. zur genauen Einhaltung der fraglichen Bestimmungen angewiesen.

Rastatt den 17. August 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Gehr. v. R ü b t.

vd. R o f t.

Bekanntmachungen.

Nro. 19465. Die Heimathscheine betreffend.

Nachstehende von Groß. hochpr. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 31. Juli d. J. Nro. 7858. abschriftlich hieher mitgetheilte Königl. Preussische Cabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. im Betreff der Heimathscheine wird sämtlichen Groß. Ober- und Bezirksämtern zu ihrem Bemeßen in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Rastatt den 17. August 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Gehr. v. R ü b t.

vd. R o f t.

Allerhöchste Cabinets-Ordre in Betreff der Heimathscheine.

Da nach ihrem Berichte vom 20. November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweises beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden.

1) Um den Preussischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftighin

Heimathscheine nach diesen Ländern insoferne erteilt werden, als in den betreffenden auswärtigen Staaten ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann erteilt werden, wenn dieselben die Preussischen Staaten nicht definitiv verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder festzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuche erklären.

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich, daß der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband des Staats, in welchem er sich aufhält aufgenommen wird oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von 3 Jahren ausgestellt und es bleibt der Provinzial-Regierung überlassen dieselbe demnächst noch um 2 Jahre zu verlängern. Wird von den Inhabern bei Ablauf der 5 Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zunächst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Ausland im Voraus bemessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit auch wenn dieselbe die Frist von 3 bis 5 Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preussischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird so wie von Angehörigen der Schweiz die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern in welcher dergleichen Ausländer nicht in den Preussischen Unterthanenverband zu treten beabsichtigt, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in den diesseitigen Staaten suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preussische Unterthansverhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen diese Bestimmungen durch die Regierungsamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nro. 19455. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder betreffend.

Mittels Erlasses Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 27. Juli Nro. 7698. ist hieher eröffnet worden, daß — da die bisher bestandene Vorschrift, wornach die Aemter die Brandentschädigungsgelder von der Generalbrandkasse in Empfang nehmen und an die einzelnen Brandbeschädigten auszahlen, bei der dermaligen Einrichtung dieser Bezirksstellen nicht mehr passend erscheine, zumal bei ihnen keine Depositenklassen mehr bestehen — in Uebereinstimmung mit dem Großh. Finanzministerium die Anordnung getroffen worden sei, daß dieses Geschäft im engsten Sinn, den Aemtern abgenommen und den Obergemeinden übertragen werde, welche letztere ohnehin durch die Auslieferung der Brandversicherungsbeiträge an die Generalbrandkasse mit dieser schon im Geschäftsverkehr stehen.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden von dieser Aenderung mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß sie im Uebrigen diejenigen Obliegenheiten, welche ihnen der §. VIII. des Brandkassestatuts vom 29. Dezember 1807 (Rggöblt. Nro. IV. vom Jahr 1808) in Beziehung auf die zweckmäßige Verwendung der fraglichen Entschädigungsgelder zuweist, beizubehalten haben.

Rastatt den 17. August 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Jchr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 19471. Die Vornahme körperlicher Visitationen vor den Bürgermeistern betreffend.

Durch das Großh. Ministerium des Innern ist mittels Erlasses vom 3. d. M. Nro. 8034. in vorstehendem Betreff folgende nähere Bestimmung erteilt worden.

Der §. 39. des neuen Zollgesetzes (Rggblt. Nro. 30. vom Jahr 1837) bestimmt, daß Personen gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren in den Kleidern verborgen haben, sich der körperlichen Visitation unterwerfen müssen, welche vor der nächsten Zollstätte oder Ortsbehörde, wenn die Personen hiezu einwilligen, andernfalls aber vor Gericht zu geschehen hat. Diese Bestimmung schließt zugleich die Verpflichtung des Ortsvorstehers in sich, die Visitationen in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen, indem sonst die Anwendung der gedachten Bestimmung des Gesetzes größtentheils nicht möglich wäre, da wohl die meisten Bürgermeister dieses Geschäft von sich ablehnen würden, wenn solches von ihrem Willen abhänge. Da diese Verbindlichkeit den Bürgermeistern durch das Gesetz auferlegt ist und ihnen also kraft ihres Dienstes obliegt, so haben sie für die deffalligen Verrichtungen keine Gebühr anzusprechen, wenn die Zoll resp. Staatskasse solche bezahlen müßte.

Stellt sich aber bei der körperlichen Visitation heraus, daß der Verdacht begründet war und fallen daher die Untersuchungskosten auf die der Visitation unterworfenen Personen, so haben die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter die gesetzlichen Protokollgebühren von denselben anzusprechen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 20. August 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Rost.

Nro. 19755. Die Anerkennung unehlicher Kinder in Ehekontrakten betreffend.

Nachstehende hohe Verordnung des Großh. hohen Justiz-Ministeriums vom 10. August l. J. Nro. 3253. wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter und Amtsrevisorate zur Nachachtung in vorkommenden Fällen angewiesen.

Rastatt den 21. August 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Rost.

Man hat erfahren, daß in Fällen wo die Anerkennung eines unehelichen Kindes nicht in dessen Geburts-Urkunde geschehen ist, sondern im Heirathsvertrag des anerkennenden Vaters oder in einer andern öffentlichen Urkunde geschieht (L. R. S. 334.) häufig übersehen wird, die Anerkennung in die bürgerlichen Standesbücher eintragen zu lassen, und dieses Uebersehen ebenso da begangen zu werden pflegt, wo uneheliche Kinder, im Sinne des Landrechtsart. 345^a im Heirathsvertrag angewünscht werden.

Da aus einer solchen Unterlassung Irrungen und Nachteile entspringen können, der Eintrag selbst aber durch das Begehren desjenigen, der anerkennt oder anwünscht, bedingt ist, so findet man sich bewogen, hiemit zu verordnen:

In allen Fällen, wo Anerkennungen oder Anwünschungen der bezeichneten Art vorkommen, hat die beurkundende Behörde denjenigen, der anerkennt oder anwünscht, auf die Nothwendigkeit, dieselben in die bürgerlichen Standesbücher eintragen zu lassen, gebührend aufmerksam zu machen, und darüber, ob er die Eintragung bewirkt zu sehen wünsche, eigens zu befragen, sofort, wenn derselbe die Frage bejaht, von der über die Anerkennung oder Anwünschung aufgenommenen öffentlichen Urkunde zwei Ausfertigungen dem betreffenden bürgerlichen Standesbeamten mit dem Ersuchen zu übersenden, wegen Eintragung der Anerkennung oder Anwünschung in das Geburtsbuch (und dessen Duplikat) das Weitere zu besorgen.